

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1980	Nummer 23
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205 2060 2010 210 2331	25. 3. 1980	Gesetz zur Neuordnung des Polizei-, Ordnungs-, Verwaltungsvollstreckungs- und Melderechts	234
2030	25. 3. 1980	Viertes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	246
20320	25. 3. 1980	Gesetz zur Regelung der Besoldung der Rektoren von Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (FH-Rektoren-BesG)	246
223	26. 2. 1980	Verordnung über die Bildungsgänge in Klasse 10 der Hauptschule	247
223	25. 3. 1980	Gesetz zur Änderung der Hochschulgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen	248
611	25. 3. 1980	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	248
91	25. 3. 1980	Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landstraßen (Landstraßenausbaugesetz – LStrAusbauG)	249

205
2060
2010
210
2331

**Gesetz
zur Neuordnung des Polizei-, Ordnungs-,
Verwaltungsvollstreckungs- und Melderechts
Vom 25. März 1980**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikelübersicht

- Artikel I Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW)
Artikel II Änderung des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)
Artikel III Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW)
Artikel IV Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW)
Artikel V Änderung des Architektengesetzes (ArchG NW)
Artikel VI Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften

Artikel I

**Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
(PolG NW)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Aufgaben und allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben der Polizei
§ 2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
§ 3 Ermessen, Wahl der Mittel
§ 4 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
§ 5 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen
§ 6 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen
§ 7 Einschränkung von Grundrechten

Zweiter Abschnitt

Befugnisse der Polizei

- § 8 Allgemeine Befugnisse
§ 9 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen
§ 10 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
§ 11 Vorladung
§ 12 Platzverweisung
§ 13 Gewahrsam
§ 14 Richterliche Entscheidung
§ 15 Behandlung festgehaltener Personen
§ 16 Dauer der Freiheitsentziehung
§ 17 Durchsuchung von Personen
§ 18 Durchsuchung von Sachen
§ 19 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
§ 20 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen
§ 21 Sicherstellung
§ 22 Verwahrung
§ 23 Verwertung, Vernichtung
§ 24 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten

**Dritter Abschnitt
Vollzugshilfe**

- § 25 Vollzugshilfe
§ 26 Verfahren
§ 27 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

**Vierter Abschnitt
Zwang**

Erster Unterabschnitt

**Erzwingung von Handlungen, Duldungen
und Unterlassungen**

- § 28 Zulässigkeit des Verwaltungszwanges
§ 29 Zwangsmittel
§ 30 Ersatzvornahme
§ 31 Zwangsgeld
§ 32 Ersatzzwangshaft
§ 33 Unmittelbarer Zwang
§ 34 Androhung der Zwangsmittel

Zweiter Unterabschnitt

Anwendung unmittelbaren Zwanges

- § 35 Rechtliche Grundlagen
§ 36 Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen
§ 37 Handeln auf Anordnung
§ 38 Hilfeleistung für Verletzte
§ 39 Androhung unmittelbaren Zwanges
§ 40 Fesselung von Personen
§ 41 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch
§ 42 Schußwaffengebrauch gegen Personen
§ 43 Schußwaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge
§ 44 Besondere Waffen, Sprengmittel

Fünfter Abschnitt

Entschädigungsansprüche

- § 45 Entschädigungsansprüche

Sechster Abschnitt

Verwaltungsvorschriften

- § 46 Verwaltungsvorschriften

Erster Abschnitt

Aufgaben und allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sind neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zu treffen, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie hat die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(3) Die Polizei leistet anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 25 bis 27).

(4) Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

§ 2

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.

§ 3

Ermessen, Wahl der Mittel

(1) Die Polizei trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

§ 4

Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt, entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

§ 5

Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen

(1) Geht von einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten.

(2) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Das gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

(4) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6

Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

(1) Die Polizei kann Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den §§ 4 oder 5 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 4 oder 5 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. die Polizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Anwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

(3) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf

Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes),

Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und auf

Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Zweiter Abschnitt

Befugnisse der Polizei

§ 8

Allgemeine Befugnisse

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 24 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind (§ 1 Abs. 4), hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Polizei nicht regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen.

§ 9

Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen,

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. wenn die Person sich an einem Ort aufhält, von dem auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß dort
 - a) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen,
 - c) sich Straftäter verbergen,
3. wenn die Person sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind,
4. an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches oder nach § 27 des Versammlungsgesetzes zu verhindern.

(2) Die Polizei kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, daß er mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen von Satz 3 können der Betroffene sowie die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden.

(3) Die Polizei kann verlangen, daß ein Berechtigungsschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene aufgrund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diesen Berechtigungsschein mitzuführen.

§ 10

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn

1. eine nach § 9 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,
2. das zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht.

(2) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 entfallen, kann der Betroffene die Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen verlangen. Hierüber ist der Betroffene bei Vornahme der Maßnahmen zu belehren. Wird der Wegfall der Voraussetzungen von Amts wegen festgestellt, so sind sie zu vernichten.

(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen.

§ 11

Vorladung

(1) Die Polizei kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind,
2. das zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Bei der Vorladung soll deren Grund angegeben werden. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Betroffenen Rücksicht genommen werden.

(3) Leistet ein Betroffener der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie zwangsweise durchgesetzt werden,

1. wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich sind,
2. zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen.

Die zwangsweise Vorführung darf nur aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug vorliegt.

(4) § 136 a der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

(5) Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend.

§ 12

Platzverweisung

Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.

§ 13

Gewahrsam

(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,

2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern,
3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 12 durchzusetzen.

(2) Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.

(3) Die Polizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhält, in Gewahrsam nehmen und in die Anstalt zurückbringen.

§ 14

Richterliche Entscheidung

(1) Wird eine Person aufgrund von § 9 Abs. 2 Satz 3, § 11 Abs. 3 oder § 13 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde.

(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen.

§ 15

Behandlung festgehaltener Personen

(1) Wird eine Person aufgrund von § 9 Abs. 2 Satz 3, § 11 Abs. 3 oder § 13 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben.

(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Unberührt bleibt die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung. Die Polizei soll die Benachrichtigung übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig, entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist in jedem Falle unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person obliegt.

(3) Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.

§ 16

Dauer der Freiheitsentziehung

(1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme der Polizei weggefallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,
3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung aufgrund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

(2) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

§ 17

Durchsuchung von Personen

(1) Die Polizei kann außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 4 eine Person durchsuchen, wenn

1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,
3. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
4. sie sich an einem der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 genannten Orte aufhält,
5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind.

(2) Die Polizei kann eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln durchsuchen, wenn das nach den Umständen zum Schutz des Polizeivollzugsbeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(3) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden; das gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 18

Durchsuchung von Sachen

(1) Die Polizei kann außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 4 eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 17 durchsucht werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die
 - a) in Gewahrsam genommen werden darf,
 - b) widerrechtlich festgehalten wird oder
 - c) hilflos ist,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf,
4. sie sich an einem der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 genannten Orte befindet,
5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Straftaten in oder an Objekten dieser Art begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind,
6. es sich um ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 festgestellt werden darf; die Durchsuchung kann sich auch auf die in dem Fahrzeug enthaltenen Sachen erstrecken.

(2) Bei der Durchsuchung von Sachen hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so sollen sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.

§ 19

Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

(1) Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die nach § 11 Abs. 3 vorgeführt oder nach § 13 in Gewahrsam genommen werden darf,

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 21 Nr. 1 sichergestellt werden darf,

3. das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

Die Wohnung umfaßt die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

(2) Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung in den Fällen des Absatzes 1 nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert zulässig.

(3) Wohnungen können jedoch zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn

1. aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß dort
 - a) Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) sich Personen ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen oder
 - c) sich Straftäter verbergen, oder
2. sie der Prostitution dienen.

(4) Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie andere Räume und Grundstücke, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder zugänglich waren und den Anwesenden zum weiteren Aufenthalt zur Verfügung stehen, können zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit betreten werden.

§ 20

Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

(1) Durchsuchungen dürfen außer bei Gefahr im Verzug, nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

(3) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahmen nicht gefährdet wird.

(4) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und das Ergebnis der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Wohnungsinhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhandigen.

(5) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushängung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind dem Betroffenen lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

(6) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21

Sicherstellung

Die Polizei kann eine Sache sicherstellen,

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,

2. um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen,
3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und die Sache verwendet werden kann, um
 - a) sich zu töten oder zu verletzen,
 - b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
 - c) fremde Sachen zu beschädigen oder
 - d) die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

§ 22

Verwahrung

(1) Sichergestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen. Läßt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der Polizei unzumutbar, sind die Sachen auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. In diesem Falle kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden.

(2) Dem Betroffenen ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen läßt und die sichergestellten Sachen bezeichnet. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen läßt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist. Der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so hat die Polizei nach Möglichkeit Wertminderungen vorzubeugen. Das gilt nicht, wenn die Sache durch den Dritten auf Verlangen eines Berechtigten verwahrt wird.

(4) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, daß Verwechslungen vermieden werden.

§ 23

Verwertung, Vernichtung

(1) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist zulässig, wenn

1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht,
2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,
3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, daß weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind,
4. sie nach einer Frist von einem Jahr nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne daß die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden,
5. der Berechtigte sie nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, daß die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.

(2) Der Betroffene, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, soweit die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben.

(3) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung verwertet; § 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. Bleibt die Versteigerung erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Läßt sich innerhalb angemessener Frist kein Käufer finden, so kann die Sache einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

(4) Sichergestellte Sachen können unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden, wenn

1. im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen würden,
2. die Verwertung aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 24

Herausgabe sichergestellter Sachen
oder des Erlöses, Kosten

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Sachen an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an ihn nicht möglich, können sie an einen anderen herausgegeben werden, der seine Berechtigung glaubhaft macht. Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(2) Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben. Ist ein Berechtigter nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Erlös nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.

(3) Die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung fallen den nach den §§ 4 oder 5 Verantwortlichen zur Last. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Ist eine Sache verwertet worden, können die Kosten aus dem Erlös gedeckt werden.

(4) § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt

Vollzugshilfe

§ 25

Vollzugshilfe

(1) Die Polizei leistet anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die anderen Behörden nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können.

(2) Die Polizei ist nur für die Art und Weise der Durchführung verantwortlich. Im übrigen gelten die Grundsätze der Amtshilfe entsprechend.

(3) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

§ 26

Verfahren

(1) Vollzugshilfeersuchen sind schriftlich zu stellen; sie haben den Grund und die Rechtsgrundlage der Maßnahme anzugeben.

(2) In Eilfällen kann das Ersuchen formlos gestellt werden. Es ist jedoch auf Verlangen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Die ersuchende Behörde ist von der Ausführung des Ersuchens zu verständigen.

§ 27

Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

(1) Hat das Vollzugshilfeersuchen eine Freiheitsentziehung zum Inhalt, ist auch die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen oder in dem Ersuchen zu bezeichnen.

(2) Ist eine vorherige richterliche Entscheidung nicht ergangen, hat die Polizei die festgehaltene Person zu entlassen, wenn die ersuchende Behörde diese nicht übernimmt oder die richterliche Entscheidung nicht unverzüglich nachträglich beantragt.

(3) Die §§ 15 und 16 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt

Zwang

Erster Unterabschnitt

Erzwingung von Handlungen, Duldungen
und Unterlassungen

§ 28

Zulässigkeit des Verwaltungszwanges

(1) Der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) Der Verwaltungszwang kann ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist, insbesondere weil Maßnahmen gegen Personen nach den §§ 4 bis 6 nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen, und die Polizei hierbei innerhalb ihrer Befugnisse handelt.

§ 29

Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind

1. Ersatzvornahme (§ 30),
2. Zwangsgeld (§ 31),
3. unmittelbarer Zwang (§ 33).

(2) Sie sind nach Maßgabe der §§ 34 und 39 anzudrohen.

(3) Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 30

Ersatzvornahme

(1) Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die Polizei auf Kosten des Betroffenen die Handlung selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen.

(2) Es kann bestimmt werden, daß der Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im voraus zu zahlen hat. Zahlt der Betroffene die Kosten der Ersatzvornahme oder die voraussichtlich entstehenden Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die Beitreibung der voraussichtlichen Kosten unterbleibt, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt.

§ 31

Zwangsgeld

(1) Das Zwangsgeld wird auf mindestens zehn und höchstens fünftausend Deutsche Mark schriftlich festgesetzt.

(2) Mit der Festsetzung des Zwangsgeldes ist dem Betroffenen eine angemessene Frist zur Zahlung einzuräumen.

(3) Zahlt der Betroffene das Zwangsgeld nicht fristgerecht, so wird es im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Beitreibung unterbleibt, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt oder die zu duldende Maßnahme gestattet.

§ 32

Ersatzzwangshaft

(1) Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Polizei die Ersatzzwangshaft anordnen, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen.

(2) Die Ersatzzwangshaft ist auf Antrag der Polizei von der Justizverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 904 bis 910 der Zivilprozeßordnung zu vollstrecken.

§ 33

Unmittelbarer Zwang

(1) Die Polizei kann unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges gelten die §§ 35 ff.

(2) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.

(3) Auf Verlangen des Betroffenen hat sich der Polizeivollzugsbeamte auszuweisen, sofern der Zweck der Maßnahme nicht beeinträchtigt wird.

§ 34

Androhung der Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind möglichst schriftlich anzudrohen. Dem Betroffenen ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen; eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

(2) Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

(3) Die Androhung muß sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen. Werden mehrere Zwangsmittel angedroht, ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewandt werden sollen.

(4) Wird Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden.

(5) Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(6) Die Androhung ist zuzustellen. Das gilt auch dann, wenn sie mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden ist und für ihn keine Zustellung vorgeschrieben ist.

Zweiter Unterabschnitt

Anwendung unmittelbaren Zwanges

§ 35

Rechtliche Grundlagen

(1) Ist die Polizei nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugt, gelten für die Art und Weise der Anwendung die §§ 36 bis 44 und, soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Die Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt.

§ 36

Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstfahrzeuge, Reiz- und Betäubungsmittel sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel).

(4) Als Waffen sind Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.

(5) Wird der Bundesgrenzschutz im Lande Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung der Polizei in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 Satz 1 oder des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes eingesetzt, so sind für den Bundesgrenzschutz auch Maschinengewehre und Handgranaten zugelassen (besondere Waffen). Die besonderen Waffen dürfen

nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes eingesetzt werden.

§ 37

Handeln auf Anordnung

(1) Die Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. Das gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Polizeivollzugsbeamte die Anordnung trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Polizeivollzugsbeamte dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.

(4) § 59 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 38

Hilfeleistung für Verletzte

Wird unmittelbarer Zwang angewendet, ist Verletzten, soweit es nötig ist und die Lage es zuläßt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

§ 39

Androhung unmittelbaren Zwanges

(1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schußwaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warningschusses.

(2) Schußwaffen und Handgranaten dürfen nur dann ohne Androhung gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(3) Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges möglichst so rechtzeitig anzudrohen, daß sich Unbeteiligte noch entfernen können. Der Gebrauch von Schußwaffen gegen Personen in einer Menschenmenge ist stets anzudrohen; die Androhung ist vor dem Gebrauch zu wiederholen. Bei dem Gebrauch von technischen Sperren und dem Einsatz von Dienstpferden kann von der Androhung abgesehen werden.

§ 40

Fesselung von Personen

Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, kann gefesselt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Polizeivollzugsbeamte oder Dritte angreifen, Widerstand leisten oder Sachen von nicht geringem Wert beschädigen wird,
2. fliehen wird oder befreit werden soll oder
3. sich töten oder verletzen wird.

§ 41

Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

(1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges erfolglos angewendet sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Schußwaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden kann.

(2) Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.

(3) Gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach nicht 14 Jahre alt sind, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden. Das gilt nicht, wenn der Schußwaffenge-

brauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ist.

(4) Der Schußwaffengebrauch ist unzulässig, wenn für den Polizeivollzugsbeamten erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden. Das gilt nicht, wenn der Schußwaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.

§ 42

Schußwaffengebrauch gegen Personen

(1) Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden,

1. um eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren,
 2. um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder eines Vergehens unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Explosivmitteln zu verhindern,
 3. um eine Person anzuhalten, die sich der Festnahme oder Identitätsfeststellung durch Flucht zu entziehen versucht, wenn sie
 - a) eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder
 - b) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Schußwaffen oder Explosivmittel mit sich führt,
 4. zur Vereitelung der Flucht oder zur Ergreifung einer Person, die in amtlichem Gewahrsam zu halten oder ihm zuzuführen ist
 - a) aufgrund richterlicher Entscheidung wegen eines Verbrechens oder aufgrund des dringenden Verdachts eines Verbrechens oder
 - b) aufgrund richterlicher Entscheidung wegen eines Vergehens oder aufgrund des dringenden Verdachts eines Vergehens, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Schußwaffen oder Explosivmittel mit sich führt,
 5. um die gewaltsame Befreiung einer Person aus amtlichem Gewahrsam zu verhindern.
- (2) Schußwaffen dürfen nach Absatz 1 Nr. 4 nicht gebraucht werden, wenn es sich um den Vollzug eines Jugendarrestes oder eines Strafrestes handelt oder wenn die Flucht aus einer offenen Anstalt verhindert werden soll.

§ 43

Schußwaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge

(1) Schußwaffen dürfen gegen Personen in einer Menschenmenge nur gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihr heraus schwerwiegende Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen und andere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen.

(2) Wer sich aus einer solchen Menschenmenge nach wiederholter Androhung des Schußwaffengebrauchs nicht entfernt, obwohl ihm das möglich ist, ist nicht Unbeteiligter im Sinne des § 41 Abs. 4.

§ 44

Besondere Waffen, Sprengmittel

(1) Besondere Waffen im Sinne des § 36 Abs. 5 dürfen gegen Personen nur in den Fällen des § 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 von dem Bundesgrenzschutz, der gemäß den Artikeln 35 Abs. 2 Satz 1 oder 91 Abs. 1 des Grundgesetzes zur Unterstützung der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt wird, und nur mit Zustimmung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen oder eines von ihm im Einzelfall Beauftragten angewendet werden, wenn

1. diese Personen von Schußwaffen oder Explosivmitteln Gebrauch gemacht haben und
2. der vorherige Gebrauch anderer Schußwaffen erfolglos geblieben ist.

(2) Besondere Waffen dürfen nur gebraucht werden, um einen Angriff abzuwehren. Handgranaten dürfen gegen Personen in einer Menschenmenge nicht gebraucht werden.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften über den Schußwaffengebrauch unberührt.

(4) Sprengmittel dürfen gegen Personen nicht angewendet werden.

Fünfter Abschnitt

Entschädigungsansprüche

§ 45

Entschädigungsansprüche

Die §§ 41 bis 46 des Ordnungsbehördengesetzes finden entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt

Verwaltungsvorschriften

§ 46

Verwaltungsvorschriften

Der Innenminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Artikel II

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)

Das Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ordnungsbehörden haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr).“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach pflichtgemäßem Ermessen“ gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Vollzugshilfe der Polizei

Die Polizei leistet den Ordnungsbehörden Vollzugshilfe nach den Vorschriften der §§ 25 bis 27 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens (PolG NW).“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Dienstkräfte der Ordnungsbehörden

(1) Die Ordnungsbehörden führen die ihnen obliegenden Aufgaben mit eigenen Dienstkräften durch. Die Dienstkräfte müssen einen behördlichen Ausweis bei sich führen und ihn bei Ausübung ihrer Tätigkeit auf Verlangen vorzeigen. § 66 b Abs. 2 Satz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) bleibt unberührt.

(2) Die Dienstkräfte haben im Rahmen ihres Auftrages die der Polizei zustehenden Befugnisse. Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist der Gebrauch von Schusswaffen den Dienstkräften nur gestattet, wenn sie hierzu gesetzlich ermächtigt sind. Befugnisse, die die Polizei nach den strafprozessualen Vorschriften ausübt, stehen den Dienstkräften nur dann zu, wenn sie auch zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind.“

4. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.“

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Ordnungsbehörden diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht erreicht werden kann.“

6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Ermessen

Die Ordnungsbehörden treffen ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.“

7. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt, entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Geht von einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Eigentümer zu richten.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.“

9. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

(1) Die Ordnungsbehörde kann Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,

2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,

3. die Ordnungsbehörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und

4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

(3) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.“

10. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Wahl der Mittel

Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf einer dem Betroffenen für die Ausführung der Verfügung gesetzten Frist, anderenfalls bis zum Ablauf der Klagefrist, gestellt werden.“

11. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Geltung des Polizeigesetzes

Die Vorschriften der §§ 9 und 11 bis 24 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) über Identitätsfeststellung, Vorladung, Platzverweisung, Ingewahrsamnahme und Durchsuchung von Personen, Durchsuchung von Sachen, Betreten und Durchsuchung von Wohnungen und Sicherstellung von Sachen gelten für die Ordnungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, entsprechend.“

12. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),

Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes)

und auf

Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes)

eingeschränkt.“

Artikel III

**Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(VwVG NW)**

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 900 bis 915 der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vollstreckungstitels (§ 900 Abs. 1) die schriftliche Erklärung des Antragstellers über Höhe und Grund der Forderung tritt.“

2. § 11 wird gestrichen.

3. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Befugnisse des Vollziehungsbeamten

(1) Der Vollziehungsbeamte darf die Wohnung des Schuldners betreten und, soweit das zum Zwecke der Vollstreckung erforderlich ist, durchsuchen und hierbei, falls sich das als erforderlich erweist, verschlossene Türen und Behältnisse öffnen lassen. Vollstreckungshandlungen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn und soweit ein Richter sie angeordnet hat.

(2) Stößt der Vollziehungsbeamte bei Vollstreckungshandlungen nach Absatz 1 auf Widerstand, so kann er Gewalt anwenden und hierzu um Unterstützung der Polizei nachsuchen; er ist nicht berechtigt, bei der Ausübung unmittelbaren Zwanges (§ 62) ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Waffengewalt anzuwenden.

(3) Einer richterlichen Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 bedarf es nicht, wenn und soweit Gefahr im Verzug ist. Eine richterliche Anordnung ist ferner nicht erforderlich, wenn und soweit der Gewahrsamsinhaber in Vollstreckungshandlungen nach Absatz 1 Satz 1 eingewilligt hat.

(4) Zuständig für die Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wohnung gelegen ist. Die Anordnung ist von der Vollstreckungsbehörde zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.“

4. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird die Einziehung eines bei einem Geldinstitut gepfändeten Guthabens eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, angeordnet, so gilt § 835 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. Der Zweite Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Verwaltungszwang

Erster Unterabschnitt

Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen

§ 55

Zulässigkeit des Verwaltungszwanges

(1) Der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) Der Verwaltungszwang kann ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist und die Vollzugsbehörde hierbei innerhalb ihrer Befugnisse handelt.

(3) Ist der Verwaltungsakt auf Herausgabe einer Sache gerichtet und bestreitet der Betroffene sie zu besitzen, so findet § 44 Abs. 3 bis 5 sinngemäß Anwendung.

§ 56

Vollzugsbehörden

(1) Ein Verwaltungsakt wird von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat; sie vollzieht auch Widerspruchsentscheidungen.

(2) Die obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Innenminister im Einzelfall bestimmen, durch welche Behörde ihre Verwaltungsakte zu vollziehen sind. Im übrigen kann der Innenminister im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, daß Verwaltungsakte einer Landesoberbehörde, einer Landesmittelbehörde, eines Landschaftsverbandes und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet durch eine andere Behörde zu vollziehen sind. Satz 2 gilt entsprechend für Verwaltungsakte des Westdeutschen Rundfunks Köln.

§ 57

Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind

1. Ersatzvornahme (§ 59),

2. Zwangsgeld (§ 60),

3. unmittelbarer Zwang (§ 62).

(2) Sie sind nach Maßgabe des § 63 und § 66 c anzudrohen.

(3) Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 58

Verhältnismäßigkeit

(1) Das Zwangsmittel muß in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen. Dabei ist das

Zwangsmittel möglichst so zu bestimmen, daß der Einzelne und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden.

(2) Ein durch ein Zwangsmittel zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(3) Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziele führen oder untunlich sind. Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges sind unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

§ 59

Ersatzvornahme

(1) Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die Vollzugsbehörde auf Kosten des Betroffenen die Handlung selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen.

(2) Es kann bestimmt werden, daß der Betroffene die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im voraus zu zahlen hat. Zahlt der Betroffene die Kosten der Ersatzvornahme oder die voraussichtlich entstehenden Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Die Beitreibung der voraussichtlichen Kosten unterbleibt, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt.

§ 60

Zwangsgeld

(1) Das Zwangsgeld wird auf mindestens zwanzig und höchstens zehntausend Deutsche Mark schriftlich festgesetzt. Das Zwangsmittel kann beliebig oft wiederholt werden.

(2) Mit der Festsetzung des Zwangsgeldes ist dem Betroffenen eine angemessene Frist zur Zahlung einzuräumen.

(3) Zahlt der Betroffene das Zwangsgeld nicht fristgerecht, so wird es im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Beitreibung unterbleibt, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt oder die zu dulddende Maßnahme gestattet.

§ 61

Ersatzzwangshaft

(1) Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen.

(2) Die Ersatzzwangshaft ist auf Antrag der Vollzugsbehörde von der Justizverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 904 bis 910 der Zivilprozeßordnung zu vollstrecken.

§ 62

Unmittelbarer Zwang

(1) Die Vollzugsbehörde kann unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges gelten die §§ 66 bis 66 i.

(2) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.

§ 63

Androhung der Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind schriftlich anzudrohen. Dem Betroffenen ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen; eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die

Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist (§ 55 Abs. 2).

(2) Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

(3) Die Androhung muß sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen. Werden mehrere Zwangsmittel angedroht, ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewendet werden sollen.

(4) Wird eine Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden.

(5) Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(6) Die Androhung ist zuzustellen. Das gilt auch dann, wenn sie mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden ist und für ihn keine Zustellung vorgeschrieben ist.

§ 64

Festsetzung der Zwangsmittel

Wird die Verpflichtung innerhalb der Frist, die in der Androhung bestimmt ist, nicht erfüllt, so setzt die Vollzugsbehörde das Zwangsmittel fest. Bei sofortigem Vollzug (§ 55 Abs. 2) fällt die Festsetzung weg.

§ 65

Anwendung der Zwangsmittel

(1) Das Zwangsmittel wird der Festsetzung gemäß angewendet.

(2) Leistet der Betroffene bei der Ersatzvornahme oder bei unmittelbarem Zwang Widerstand, so kann dieser mit Gewalt gebrochen werden. Die Polizei leistet auf Verlangen der Vollzugsbehörde Amtshilfe. Dabei kann die Polizei die nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) vorgesehenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 36 Abs. 3 PolG NW) anwenden und die zugelassenen Waffen (§ 36 Abs. 4 PolG NW) unter Beachtung der §§ 39, 41 bis 43 PolG NW gebrauchen.

(3) Der Vollzug ist einzustellen, sobald sein Zweck erreicht ist.

Zweiter Unterabschnitt

Anwendung unmittelbaren Zwanges

§ 66

Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges

(1) Unmittelbarer Zwang kann von Vollzugsdienstkräften in rechtmäßiger Ausübung öffentlicher Gewalt angewendet werden,

1. soweit die Anwendung gesetzlich zugelassen ist;
2. zur Ausführung von Vollzugs-, Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen der Gerichte und Staatsanwaltschaften;
3. zur Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben gegenüber Personen, deren Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Entziehungsanstalt für Suchtkranke, einer Einrichtung der Fürsorgeerziehung oder in einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder in einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt angeordnet ist.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen unmittelbarer Zwang nur unter Beachtung weiterer Erfordernisse ausgeübt werden darf, bleiben unberührt.

§ 66 a

Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

- (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.
- (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, technische Sperren, Diensthunde, Dienstfahrzeuge, Reiz- und Betäubungsmittel.
- (4) Als Waffen sind Schlagstock, Pistole und Revolver, im Bereich des Forst- und Jagdschutzes auch Jagdwaffen zugelassen.

§ 66 b

Vollzugsdienstkräfte

- (1) Vollzugsdienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind
1. die Hilfspolizeibeamten, die nicht durch die Polizei bestellt sind,
 2. die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden im Sinne des § 13 des Ordnungsbehördengesetzes,
 3. die mit bahnpolizeilichen Befugnissen ausgestatteten Dienstkräfte der nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs,
 4. die Ärzte und Beauftragten des Gesundheitsamtes und seiner Aufsichtsbehörden bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241),
 5. die Beauftragten und die Ärzte des Gesundheitsamtes, die gemäß §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), eine Behandlung, eine Maßnahme zur Verhütung der Ansteckung oder eine Untersuchung durchzuführen haben,
 6. die beamteten Tierärzte und an ihre Stelle tretende andere approbierte Tierärzte im Sinne des § 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313),
 7. die Gewerbeaufsichtsbeamten im Sinne des § 139 b der Gewerbeordnung,
 8. die Beamten der Eichbehörden im Sinne des § 32 des Eichgesetzes,
 9. die nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), zuständigen Sachverständigen,
 10. Weinkontrolleure im Sinne des § 58 Abs. 3 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
 11. die Beschauer im Sinne des § 4 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313),
 12. die Angehörigen der Feuerwehren, beim Feuerwehreinsatz dienstlich tätigen Personen und Beauftragte bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach den §§ 30 und 31 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552),
 13. die gemäß § 29 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1577), mit der Wahrnehmung der Luftaufsicht beauftragten oder die als Hilfsorgane in bestimmten Fällen herangezogenen Personen,
 14. die mit Vollzugs-, Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen beauftragten Personen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, jedoch nicht die Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamten der Justiz,
 15. die Personen, die der Dienstgewalt von Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger der Aufsicht des Landes unterliegender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unterstehen, soweit sie kraft Gesetzes

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind oder soweit sie nach §§ 1 und 2 der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 7. August 1972 (GV. NW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind und als solche handeln,

16. die mit der Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben beauftragten Dienstkräfte in Heil- und Pflegeanstalten, Entziehungsanstalten für Suchtkranke, Einrichtungen der Fürsorgeerziehung, abgeschlossenen Krankenanstalten und abgeschlossenen Teilen von Krankenanstalten,
17. die Fischereiaufseher im Sinne des § 54 des Landesfischereigesetzes vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290 und S. 309),
18. die bestätigten Jagdaufseher im Sinne des § 25 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849); die Jagdausübungsberechtigten sind hinsichtlich des Jagdschutzes den Vollzugsdienstkräften gleichgestellt,
19. die Vollziehungsbeamten bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 14,
20. die Dienstkräfte der Katastrophenschutzbehörden und die in ihrem Auftrag handelnden Personen gemäß § 13 Abs. 1 des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552).

(2) Vollzugsdienstkräfte müssen einen behördlichen Ausweis bei sich führen. Sie müssen den Ausweis bei Anwendung unmittelbaren Zwanges auf Verlangen vorzeigen. Das gilt nicht, wenn

- a) die Umstände es nicht zulassen oder
- b) unmittelbarer Zwang innerhalb der Dienstgebäude der Gerichte und Staatsanwaltschaften oder innerhalb der in § 66 Abs. 1 Nr. 3 genannten Anstalten ausgeübt wird.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der Vollzugsdienstkräfte zu ändern und zu ergänzen, soweit das durch bundesgesetzliche Regelungen erforderlich wird.

(4) Die Dienstkräfte der Vollzugsbehörden sind nicht berechtigt, bei der Durchführung unmittelbaren Zwanges ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Waffengewalt anzuwenden.

§ 66 c

Androhung unmittelbaren Zwanges

(1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist.

(2) Unmittelbarer Zwang ist schriftlich anzudrohen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 66 d

Anwendung unmittelbaren Zwanges in besonderen Fällen

(1) Die körperliche Untersuchung darf unbeschadet abweichender bundesrechtlicher Regelungen zwangsweise nur von Vollzugsdienstkräften im Sinne des § 66 b Abs. 1 Nrn. 4, 5 und 16 durchgeführt werden.

(2) Zur Ernährung und gesundheitlichen Betreuung von Anstaltsinsassen erforderliche Maßnahmen dürfen zwangsweise nur in den in § 66 Abs. 1 Nr. 3 genannten Anstalten durchgeführt werden. Diese Maßnahmen dürfen nur durch Ärzte in eigener Verantwortung angeordnet werden. Sie sind von Ärzten auch vorzunehmen, wenn das nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich ist.

(3) Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 dürfen Mittel zur Beruhigung zwangsweise nur Kranken und nur dann gegeben werden, wenn das zur Abwendung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit des Kranken oder

seiner Umgebung notwendig ist. Absatz 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

§ 66 e

Handeln auf Anordnung

(1) Vollzugsdienstkräfte sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. Das gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt die Vollzugsdienstkraft die Anordnung trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennt oder wenn es nach den ihr bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat die Vollzugsdienstkraft dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.

(4) § 59 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 66 f

Hilfeleistung für Verletzte

Wird unmittelbarer Zwang angewendet, ist Verletzten, soweit es nötig ist und die Lage es zuläßt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

§ 66 g

Fesselung von Personen

Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, kann gefesselt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

1. Vollzugsdienstkräfte oder Dritte angreifen, Widerstand leisten oder Sachen von nicht geringem Wert beschädigen wird,
2. fliehen wird oder befreit werden soll oder
3. sich töten oder verletzen wird.

§ 66 h

Zum Schußwaffengebrauch berechnigte Vollzugsdienstkräfte

Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist der Gebrauch von Schußwaffen nur

1. den Hilfspolizeibeamten, die nicht durch die Polizei bestellt sind,
2. den in § 66 b Abs. 1 Nr. 14 bezeichneten Dienstkräften der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
3. den nach § 26 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes bestätigten Jagdaufsehern

gestattet. Die Vorschriften des Polizeigesetzes über den Schußwaffengebrauch (§§ 39, 41 bis 43 PolG NW) finden entsprechende Anwendung.

§ 66 i

Notwehr und Notstand

Die Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt.

Dritter Unterabschnitt

Vollzug gegen Behörden

§ 67

Gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind Zwangsmittel unzulässig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist."

6. § 69 wird aufgehoben.

7. § 71 wird aufgehoben.

8. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt."

Artikel IV

Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW)

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 10

Beherbergungsstätten

(1) Wer in Einrichtungen, die der geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten), als Gast aufgenommen wird, hat am Tage der Ankunft einen Meldevordruck handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Der mitaufgenommene Ehegatte kann auf demselben Meldevordruck aufgeführt werden; Minderjährige in Begleitung der Eltern sind nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegeellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit anzugeben.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt auch für volljährige Personen, die in einer Jugendherberge, einem Sportheim, einem Wanderheim und Jugendheim aufgenommen werden, sowie für Personen, die in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

§ 11

Meldevordrucke für Beherbergungsstätten

(1) Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat Meldevordrucke in Blockform bereitzuhalten.

(2) Die ausgefüllten Meldevordrucke sind der Meldebehörde und der Polizei auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen oder an sie zu übermitteln. Die nicht übermittelten Meldevordrucke sind vom Tage der Ankunft an vier Jahre aufzubewahren."

2. § 12 wird aufgehoben.

3. In § 14 wird folgender Satz angefügt:

„Für vorübergehend als Gast in einem Kloster, einer Ordensniederlassung, einem Exerzitienhaus oder einem Heim von Kirchen und von Religionsgemeinschaften aufgenommene Personen gilt Satz 1 entsprechend."

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 entfallen die Nummern 3 und 4 und der letzte Satz.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Meldebehörden können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit im Einzelfall anordnen, daß die Meldevordrucke (§ 11) zu bestimmten Stunden zur Einsichtnahme bereitzuhalten oder einer Polizeidienststelle zu übermitteln sind."

5. § 19 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Vorschriften des § 7, § 10, § 11 und § 13 sowie den nach § 17 Abs. 2 erlassenen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt."

6. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Muster der Meldevordrucke für Beherbergungsstätten nach § 11,“

b) folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. die Muster der nach § 13 zu führenden Verzeichnisse.“

Artikel V

Änderung des Architektengesetzes (ArchG NW)

§ 15 Abs. 5 des Architektengesetzes (ArchG NW) vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 177), wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „oder Ämter“ werden gestrichen.
2. Die Wörter: „(§ 8 Abs. 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 20. Januar 1958 – GV. NW. S. 23 –), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1968 (GV. NW. S. 324), mindestens jedoch zwei Deutsche Mark“ werden durch folgende Wörter ersetzt: „(§ 8 Abs. 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 30. November 1971 – GV. NW. S. 394 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1976 – GV. NW. S. 290 –), mindestens jedoch drei Deutsche Mark.“

Artikel VI

Neubekanntmachungsvorschrift

Der Innenminister wird ermächtigt,

1. das Polizeigesetz (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), unter der Bezeichnung „Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NW) –,
 2. das Ordnungsbehördengesetz (OBG),
 3. das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW),
 4. das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW)
- unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen bekanntzumachen und dabei die Artikel- und Paragraphenfolge festzulegen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VII

Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 16 Abs. 2 und §§ 20 bis 39 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504),
2. das Gesetz über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG NW) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504).

(2) Die Artikel IV, V und VI treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Für den Innenminister
der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

L. Funcke

Für den Justizminister
der Finanzminister

Posser

– GV. NW. 1980 S. 234.

2030

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Vom 25. März 1980

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 44 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1980 (GV. NW. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Beamten ist das vollendete fünfundsiebzigste Lebensjahr die Altersgrenze, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen und an Gesamtseminaren gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollenden.“

2. In Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen und an Bezirksseminaren mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres,“ gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Juli 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Für den Innenminister
der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
L. Funcke

Der Finanzminister
Posser

Der Kultusminister
Girgensohn

– GV. NW. 1980 S. 246.

20320

Gesetz zur Regelung der Besoldung der Rektoren von Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (FH-Rektoren-BesG) Vom 25. März 1980

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1979 (GV. NW. S. 472), wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe B 3 wird eingefügt:

„Rektor der Fachhochschule Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Hagen, Lippe, Münster, Niederrhein“.

2. In Besoldungsgruppe B 4 wird eingefügt:

„Rektor der Fachhochschule Köln“.

Artikel II

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags im Haushaltsplan 1980 die nach Artikel I erforderlichen Planstellen für die Rektoren der Fachhochschulen einzurichten.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Für den Innenminister
der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

L. Funcke

Der Finanzminister
Posser

– GV. NW. 1980 S. 246.

223

**Verordnung
über die Bildungsgänge in Klasse 10
der Hauptschule
Vom 26. Februar 1980**

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516, 548), geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 830), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur des Landtags verordnet:

§ 1

**Gliederung und Abschlüsse der Klasse 10
der Hauptschule**

Die Klasse 10 wird in zwei Formen geführt:

- a) Klasse 10, Typ A, die zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – führt; sie kann von den Schülern besucht werden, die am Ende der Klasse 9 den Hauptschulabschluß erworben haben.
- b) Klasse 10, Typ B, die zum Erwerb der Fachoberschulreife führt; sie kann von den Schülern besucht werden, die am Ende der Klasse 9 die Anforderungen der Versetzungsordnung erfüllen und dabei folgende Leistungen erreichen:
 - mindestens gute Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und mindestens befriedigende Leistungen in zwei weiteren Fächern oder
 - mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und mindestens gute Leistungen in zwei weiteren Fächern oder
 - mindestens befriedigende Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch und mindestens gute Leistungen in vier weiteren Fächern.

Dabei wird die Note in Schrift nicht berücksichtigt. In einem der Fächer Englisch oder Mathematik muß die Note im Erweiterten Kurs erbracht worden sein.

§ 2**Unterrichtsorganisation**

(1) Dem Unterricht in den Klassen 10 wird folgende Stundentafel zugrundegelegt: Deutsch 4, Mathematik 4, Englisch 3, Gesellschaftslehre 3, Naturwissenschaften 4, Technik/Wirtschaft (Arbeitslehre) 4, Musik/Kunst/Textilgestaltung 2, Sport 3, Religionslehre 2, Wahlpflichtunterricht/Verstärkungsunterricht 3 Wochenstunden.

(2) In Klasse 10, Typ A, wird Wahlpflichtunterricht vorrangig als projektorientierter Unterricht in den Lernbereichen Technik/Wirtschaft (Arbeitslehre) und Naturwissenschaften erteilt. In Klasse 10, Typ B, wird Verstärkungsunterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und/oder Mathematik erteilt.

(3) Werden an einer Schule Klassen der Typen A und B eingerichtet, so soll der Unterricht in Teilbereichen klassen- und typenübergreifend erteilt werden. Dies gilt für die Fächer Kunst/Musik/Textilgestaltung, Religionslehre, Sport. Im Lernbereich Gesellschaftslehre kann der Unterricht klassen- und typenübergreifend durchgeführt werden.

§ 3

**Erwerb des Sekundarabschlusses I
– Hauptschulabschluß nach Klasse 10 –**

Den Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – erwirbt der Schüler, der am Ende der Klasse 10, Typ A, die entsprechenden Anforderungen der Versetzungsordnung erfüllt. Dabei treten die Lernbereichsnoten in Technik/Wirtschaft (Arbeitslehre) und Naturwissenschaften an die Stelle der Note im Fach Englisch.

§ 4**Erwerb der Fachoberschulreife**

(1) Die Fachoberschulreife erwirbt der Schüler, der am Ende der Klasse 10, Typ B, die entsprechenden Anforderungen der Versetzungsordnung erfüllt.

(2) Mit der Fachoberschulreife wird die Berechtigung zum Besuch der Oberstufe des Gymnasiums (Qualifikationsvermerk) erteilt, wenn die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden. Wird diese Berechtigung nur deshalb nicht erteilt, weil die Voraussetzungen in einem Fach um eine Notenstufe verfehlt wurden, ist eine Nachprüfung (§ 29 Abs. 1 ASchO) möglich.

§ 5**Berechtigungen**

(1) Der Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – schließt die Berechtigungen des Hauptschulabschlusses ein. Er berechtigt darüber hinaus, wenn auch die sonstigen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind,

- zum Eintritt in das zweite Semester des Abendgymnasiums,
- zum Eintritt in das dritte Semester der Abendreal-schule,
- zum Eintritt in die zweite Hälfte von Vorbereitungslehrgängen zum Erwerb der Fachoberschulreife an Einrichtungen der Weiterbildung nach § 6 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes,
- zum Eintritt in das abschließende Vollzeitjahr der Berufsaufbauschule.

(2) Dem Schüler, der den Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – erworben und eine nach der jeweiligen Ausbildungsordnung mindestens dreijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, wird bei im Durchschnitt befriedigenden Leistungen (Notendurchschnitt 3,0 und besser) in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in den Fächern des Schwerpunktbereichs (ohne Mathematik) auf dem Abschlußzeugnis der Berufsschule die Fachoberschulreife zuerkannt. Für die Fächer des Schwerpunktbereichs (ohne Mathematik) wird dabei eine zusammenfassende Note ermittelt.

(3) Die Anforderungen sollen dem Maßstab entsprechen, der in der Abschlußprüfung der Berufsaufbauschule gilt.

(4) Die mit der Fachoberschulreife verbundenen Berechtigungen (§ 31 Abs. 2 ASchO) bleiben unberührt.

§ 6

Ergänzende Bestimmungen

(1) Schüler mit Hauptschulabschluß, die das Berufsgrundschuljahr besucht und eine nach der jeweiligen Ausbildungsordnung mindestens dreijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können in das abschließende Vollzeitjahr der Berufsaufbauschule eintreten, wenn sie im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen (Notendurchschnitt 3,0 und besser) in den Fächern des Schwerpunktbereichs sowie in Deutsch und in Englisch auf dem Abschlußzeugnis der Berufsschule erreicht haben. Für die Fächer des Schwerpunktbereichs wird dabei eine zusammenfassende Note ermittelt.

(2) Für die Schüler, die eine einjährige Berufsgrundbildung gemäß § 21 Abs. 2 SchpflG erhalten, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Dem Schüler, dem gemäß § 1 Buchstabe b vor Eintritt in das Berufsgrundschuljahr die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10, Typ B, erteilt worden ist, wird die Fachoberschulreife nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen zuerkannt (§ 32 Abs. 3 Satz 2 ASchO).

(4) Die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft nach der Ausbildungsordnung vom 8. Mai 1974 (BGBl. I S. 1073) gilt als dreijährige Ausbildung im Sinne dieser Verordnung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 1980

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1980 S. 247.

223

**Gesetz
zur Änderung der Hochschulgesetze
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 25. März 1980**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926) wird wie folgt geändert:

1. In § 67 Abs. 1 wird in Satz 1 der Buchstabe d gestrichen; in Satz 2 werden die Worte „nach den Buchstaben c und d“ durch die Worte „nach dem Buchstaben c“ ersetzt.
2. In § 69 werden die Absätze 8 bis 12 gestrichen.
3. In § 132 werden die Absätze 2 bis 5 gestrichen; Absatz 1 wird einziger Absatz.

Artikel II

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964) wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 1 wird in Satz 1 der Buchstabe d gestrichen; in Satz 2 werden die Worte „nach den Buchstaben c und d“ durch die Worte „nach dem Buchstaben c“ ersetzt.
2. In § 48 werden die Absätze 8 bis 12 gestrichen.
3. In § 86 werden die Absätze 3 bis 5 gestrichen. Absatz 6 wird Absatz 3. In Absatz 2 entfallen die Worte „unbeschadet des Absatzes 3“.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zugleich für den Innenminister
L. Funcke

Der Finanzminister
zugleich für den Justizminister
Posser

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Jochimsen

Der Kultusminister
Girgensohn

– GV. NW. 1980 S. 248.

611

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über
Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen
zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur
Vom 25. März 1980**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (GrEStStrukturG) vom 24. November 1969 (GV. NW. S. 878), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1981 außer Kraft.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Ist die Steuerschuld auf Grund der bisherigen geltenden Vorschriften nach dem 31. Dezember 1979 entstanden, so werden die Steuerbefreiungen auf Antrag auch dann gewährt, wenn der Steuerbescheid in dem Zeitraum bis zu drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes bestandskräftig geworden ist.

Düsseldorf, den 25. März 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zugleich für den Innenminister
L. Funcke

– GV. NW. 1980 S. 248.

91

**Gesetz
über den Bedarf und die Ausbauplanung
der Landstraßen
(Landstraßenausbaugesetz – LStrAusbauG)
Vom 25. März 1980**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Für den Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Landstraßen in der Straßenbaulast der Landschaftsverbände wird unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der Verkehrsentwicklung ein Landstraßenbedarfsplan aufgestellt. Er wird durch Gesetz beschlossen.

(2) Der Bedarfsplan umfaßt die langfristigen Planungen für Landstraßen; er enthält im Maßstab 1:500 000 eine Darstellung der Straßen im Netzzusammenhang und bildet die Grundlage für den Landstraßenausbauplan.

(3) Bis zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres nach Beginn einer jeden Legislaturperiode wird der Bedarfsplan unter Beachtung der Verkehrsentwicklung und der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch Gesetz fortgeschrieben.

§ 2

(1) Der Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Landstraßen in der Straßenbaulast der Landschaftsverbände werden nach einem vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Benehmen mit dem Verkehrsausschuß des Landtags aufzustellenden Landstraßenausbauplan durchgeführt. Dieser hat die Vorgaben des Bedarfsplans zu berücksichtigen.

(2) Der Landstraßenausbauplan umfaßt die Bauabsichten des Landes für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.

(3) Bis zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres nach Beginn einer jeden Legislaturperiode legt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr den Landstraßenausbauplan dem Verkehrsausschuß des Landtags zur Herstellung des Benehmens vor.

§ 3

Beim Ausbau des Landstraßennetzes sind insbesondere die folgenden Grundsätze und allgemeinen Ziele zu beachten

- die Verbesserung der Infrastruktur unter Zuordnung der Verkehrsaufgaben auf die dafür geeigneten Träger,
- die Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- die Beseitigung von verkehrlichen Engpässen,
- der Bau von Umgehungen zur Entlastung der Siedlungsgebiete der Gemeinden,
- die Verminderung der bestehenden Lärm- und Abgasbeeinträchtigungen,

- die Erhaltung und Verbesserung einer lebensfreundlichen Umwelt durch Sicherstellung des Schutzes vor Lärm- und Abgasbelastungen, durch Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung von Natur und Landschaft, durch Sicherstellung des Schutzes von Gewässern und des Grundwassers und durch Beachtung der Belange des Denkmalschutzes.

§ 4

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr stellt auf der Grundlage des Landstraßenausbauplans ein jährliches Ausbauprogramm auf und leitet es dem Landtag bei der Einbringung des Haushaltsgesetzentwurfs zu. Der Ausgabebedarf des laufenden Haushaltsjahres für die einzelnen Baumaßnahmen mit mehr als fünf Millionen Deutsche Mark Gesamtkosten wird in einer Anlage zu den Erläuterungen des entsprechenden Titels des Haushaltsplanentwurfs aufgeführt.

§ 5

Bei unvorhergesehenem Bedarf entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Ausnahmen vom Landstraßenausbauplan. Er unterrichtet hierüber den Verkehrsausschuß des Landtags.

§ 6

(1) Zur Aufstellung und Fortschreibung des Landstraßenbedarfsplans sowie zur Aufstellung des Landstraßenausbauplans unterrichten die Landschaftsverbände den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Planungsvorhaben.

(2) Die Landschaftsverbände legen dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr rechtzeitig vor Einbringung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes in den Landtag die zur Aufstellung des Programms nach § 4 erforderlichen Programmentwürfe vor.

§ 7

§ 58 Landesstraßengesetz – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Funktionalreform – 2. FRG – vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird aufgehoben.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
L. Funcke

– GV. NW. 1980 S. 249

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,90

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X